## Kurzüberblick über die Aufgaben des örtlichen Personalrates

Die örtliche Personalvertretung erfüllt die zahlreichen, im Bayerischen Personalvertretungsgesetz umschriebenen Aufgaben (bes. Art. 69 ff BayPVG).

Der Personalrat unterliegt nach Art. 10 BayPVG der Schweigepflicht. Dies dient dem Vertrauensschutz der Beschäftigten. So können Anregungen oder Beschwerden anonym mit Vorgesetzten weiterbehandelt werden. Der Personalrat unterstützt die Beschäftigen in dienstlichen Unstimmigkeiten und Problemen innerhalb der Dienststelle, wenn z.B. Gesetze, Verordnungen etc. nicht eingehalten werden.

Er kann Anregungen und Beschwerden entgegennehmen, wenn sie berechtigt erscheinen und durch Verhandlungen mit dem / der Leiter/in der Dienststelle auf deren Erledigung hinwirken.

Anregungen oder Anträge zu dienstlichen Angelegenheiten können auch in den jährlich zwei abzuhaltenden Personalversammlungen vorgetragen und abgestimmt werden.

Der Personalrat darf aber nach dem Rechtsberatungsgesetz keine Rechtsberatungen oder –vertretung übernehmen. Diese Aufgaben kommen den Berufsverbänden oder freien Rechtsanwälten zu.

Der Personalrat wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten.

Beschäftigte können sich bei Fragen und Problemen an ihn oder ein Mitglied ihres Vertrauens des örtlichen Personalrates wenden. Bei Gesprächen mit Vorgesetzten kann auch ein Mitglied des ÖPR vom Beschäftigten hinzugezogen werden.

Michael Siegel (BA-Land) und Eric Schnee (BA-Stadt)